

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	654	15.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3642-3643		Telefon: 80-94040

12. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Aachen A.ö.R. hat auf seiner Sitzung vom 20.06.2000 die aufgrund des § 13 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG -) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.1994 (GVBl. NW. S. 36) erlassene Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen A. ö. R vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am 12.01.1998, wie folgt geändert:
(Änderungen fett und kursiv)

§ 1

1. Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden
 - Der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
 - der Fachhochschule Aachen,
 - des Grenzlandinstituts der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland in Aachenein Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes
- oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft oder **der Erziehung eines Kindes**

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 62,00 DM **entsprechend 31,70 Euro** je Student/Studentin im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes erhoben.

Zusätzlich wird für die Zwecke der Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. ein Beitrag von 0,50 DM **entsprechend 0,26 Euro** je Student/Studentin im Semester erhoben.

Zweckgebunden für den Betrieb einer Kindertagesstätte wird ein weiterer Beitrag von 1,00 DM **entsprechend 0,51 Euro** je Student/Studentin im Semester erhoben.

Der Gesamtbeitrag wird auf 32,50 Euro gerundet.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
 - mit der Einschreibung
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung.
2. Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits

geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum **Sommersemester 2001** in Kraft.

Aachen, den 20.06.2000

gez. Schowe von-der-Brelie
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Stark
Geschäftsführer